



Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Stein (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Vom 07. Juli 2008

Die Stadt Stein erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Stein betreibt zum Zwecke der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Städtische Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab 12 Monaten bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Betreuungsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG) vollendet,
 - b) der Kindergarten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG),
 - c) der Hort für überwiegend schulpflichtige Kinder (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG) bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Hortjahres, in dem das Kind das 13. Lebensjahr vollendet.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Stein stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 9).

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt Stein. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (i. S. d. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) in Stein haben, neben dem Geburtstag des Kindes nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
3. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Bei gleichen Voraussetzungen wird zusätzlich auf das Anmeldedatum abgestellt.

(3) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Stein haben, unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Stein benötigt wird.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Für den Hort erfolgt dies jedoch frühestens ein Jahr vor Schuleintritt. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.

(6) Kinder, welche aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung besonderer Pflege bedürfen, werden aufgenommen, wenn die Kindertageseinrichtung deren speziell benötigten Förderungsansprüchen gerecht werden kann und die Behinderung nicht so schwerwiegend ist, dass ein geordneter Betrieb der Einrichtung dadurch wesentlich beeinträchtigt wird. Die Entscheidung trifft in diesem Falle die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger.

§ 6 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Das Attest darf nicht älter als vier Wochen sein. Außerdem ist die Teilnahme des Kindes bei der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung (sog. U-Untersuchungen U1 bis U9 und J1) nachzuweisen.

§ 7 Ausscheiden; Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung (Abs. 3) oder Ausschluss (§ 13), sofern nicht ein Fall des Abs. 2 vorliegt.

(2) Kinder, die infolge des Eintritts der Schulpflicht den Kindergarten verlassen, bedürfen keiner Abmeldung. Dies gilt auch für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres ausscheiden, weil sie die Altersgrenzen gem. § 1 Abs. 3 für die jeweilige Einrichtung erreicht haben. Die Gebühren sind im Falle der Sätze 1 und 2 bis zum Ende des Betreuungsjahres (§ 14) zu entrichten.

(3) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen (z. B. Wegzug aus dem Gemeindegebiet) und im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich; ein entsprechender Antrag ist frühzeitig zu stellen.

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Im Rahmen eines wirtschaftlichen Personaleinsatzes werden von den Kindertageseinrichtungen nachfolgende Öffnungszeiten angeboten. Ein Rechtsanspruch Einzelner ist ausgeschlossen.

- a) Kinderkrippe
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Die tägliche Kernzeit der Einrichtung ist von 08.30 bis 12.30 Uhr.
- b) Kindergarten

Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Die tägliche Kernzeit der Einrichtung ist von 09.00 bis 13.00 Uhr.

- c) Kinderhort
während der Schulzeit:
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr
sowie von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
in den Schulferien:
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(2) An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. In den Schulsommerferien bleibt der Kinderhort bis zu zwei Wochen, der Kindergarten und die Kinderkrippe bis zu drei Wochen geschlossen. In den Weihnachtsferien bleibt der Kinderhort ein bis zwei Wochen, der Kindergarten und die Kinderkrippe für die gesamte Dauer geschlossen.

(3) Die genauen Ferienschließzeiten sowie sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von den Leitungen der Kindertageseinrichtungen mit den Elternbeiräten abgestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 9 Mindestbuchungszeit, Gebühren

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

- a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
- b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.
- c) Kinderhort: tageweise Buchungen an bis zu fünf Tagen pro Woche

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Betreuungszeiten zu buchen. In der Kernzeit (§ 8 Abs. 1) sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

(3) Die möglichen Buchungszeiten und die Höhe der Gebühren sind in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt (§ 15).

(4) Die gebuchten Betreuungszeiten gelten grundsätzlich für das jeweilige Betreuungsjahr (§ 14). Bei Bedarf können sie frühestens nach 6 Monaten auf Antrag der Personensorgeberechtigten geändert werden. Davon ausgenommen ist eine Erhöhung der Betreuungszeit im Kinderhort. Diese ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsersten zulässig. Eine außerordentliche Änderung der Betreuungszeiten ist in allen Kindertageseinrichtungen nur in begründeten Härtefällen jeweils zum Monatsersten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 10 Verpflegung

(1) Kinder, die ganztags die Kindertageseinrichtungen besuchen, erhalten dort ein Mittagessen. Im Kinderhort ist die Teilnahme an der angebotenen Verpflegung im Rahmen des pädagogischen Konzeptes der Einrichtung grundsätzlich verpflichtend. Eine Ausnahme ist nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes (z. B. bei Nahrungsmittelallergie) möglich.

(2) Die Abrechnung der Essensgebühr erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme. Sie ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt (§ 15). Die Abmeldung vom Mittagessen (z. B. bei Erkrankung eines Kindes) gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am betreffenden Tag im Kinderhort bis spätestens 07.30 Uhr bzw. im Kindergarten und der Kinderkrippe bis spätestens 08.30 Uhr durch einen Personensorgeberechtigten angezeigt wurde.

§ 11 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht oder abgeholt werden, ist die Leitung

der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind in Ausnahmefällen vorzeitig die Einrichtung verlassen oder von außenstehenden Personen abgeholt werden.

§ 12 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an Ungezieferbefall (wie z. B. Läusen), ist die Kindertageseinrichtung davon unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Bescheinigung des staatlichen Gesundheitsamtes abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 13 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Stadt Stein

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
2. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Benutzungsregelungen dieser Satzung verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
3. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
4. sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes (z. B. Gefährdung anderer Kinder oder fortgesetzte Störung der Gemeinschaft) oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen;
5. eine heilpädagogische Behandlung des Kindes angezeigt erscheint.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören. Vor der Anhörung ist der/die Sozialreferent/In zu unterrichten.

(3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Stadt Stein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an Ungezieferbefall leidet, bzw. ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall leidet. § 12 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung/en beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 15 Gebühren

Die Stadt Stein erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 16 Haftung

(1) Die Stadt Stein haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen ergeben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Stein nicht.

§ 17 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Satzung über die Benutzung der Kinderhorte der Stadt Stein (Hortsatzung) in ihrer derzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02. Juni 2005 (Amtsblatt der Stadt Stein vom 15. Juni 2005);
- b) die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Stein (Kindergartensatzung) vom 12. Juni 2006 (Amtsblatt der Stadt Stein vom 12. Juli 2006).

Stein, den 07. Juli 2008

Stadt Stein

gez. Kurt Krömer

Erster Bürgermeister